

Richtlinie zur Förderung von Geschäftsgründungen in der Neustadter Innenstadt

Version 5.0



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel der Richtlinie	- 3 -
§ 2 Fördergegenstand.....	- 3 -
§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	- 4 -
§ 4 Weitere Fördermöglichkeiten	- 4 -
§ 5 Antragstellung und Verfahren	- 5 -
§ 6 Sonstige Bestimmungen.....	- 6 -
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer	- 7 -
Anlage 1: Fördergebiet	- 8 -
Anlage 2: Sortimentsbereich.....	- 9 -
Anlage 3: Antragsformular (3 Seiten)	- 11 -

§ 1 Ziel der Richtlinie

1. Aufgrund der allgemein angespannten Gesamtsituation im Einzelhandel, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass vermehrt Geschäfte geschlossen werden und so Ladenlokale und Gewerbeimmobilien im Stadtkern leerstehen, ist es Absicht der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG), im Rahmen der Wirtschaftsförderung einen finanziellen Beitrag zur Leerstandbeseitigung und Vitalisierung der Immobilien zu leisten. Ziel ist es, Geschäftsgründungen in leerstehenden Laden- oder Geschäftsflächen zu fördern und damit den Einzelhandel in der Innenstadt zu stärken sowie eine ortsnahe Daseinsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger für den täglichen Lebensbedarf in der Innenstadt sicherzustellen.
2. Das Fördergebiet ergibt sich aus dem umrandeten Segment des Stadtplans im Sinne der Anlage 1. Die Umrandung beschreibt die Gebietsaußengrenzen. Sofern sie mit dem Verlauf von Straßen identisch ist, gehören die beiderseits angrenzenden Grundstücke zum Fördergebiet.

§ 2 Fördergegenstand

1. Gefördert werden soll im Einzelfall die Anmietung einer leerstehenden Geschäfts- oder Ladenfläche im Fördergebiet (Anlage 1) mit einem an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten Waren- oder Dienstleistungsangebot aus dem nahversorgungs- und zentrumrelevanten Sortimentsbereich (Anlage 2).
2. Besonders förderungswürdig sind:
 - a. Vorhaben von Existenzgründern
 - b. die Ansiedlung von Waren- oder Dienstleistungsangeboten, welche die Sortimentsvielfalt oder die Nahversorgung in der Innenstadt im Sinne der Stadtentwicklung positiv ergänzen
 - c. Vorhaben, die zur Beseitigung langfristiger Leerstände beitragen

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Anmietung einer leerstehenden Geschäfts- oder Ladenfläche kann nach dieser Richtlinie durch Gewährung eines monatlichen Mietzuschusses für eine Dauer von längstens 18 Monaten gefördert werden.
2. Förderfähig sind nur Mietaufwendungen für Flächen, die unmittelbar dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen dienen. Nebenkosten sind nicht förderfähig.
3. Als monatlicher Mietzuschuss kann gewährt werden:
 - a. für die Monate 1 - 6 bis zu 40 Prozent der förderfähigen monatlichen Mietaufwendungen, jedoch max. 4,50 EUR je QM bzw. max. 1.800 EUR,
 - b. für die Monate 7 - 12 bis zu 30 Prozent der förderfähigen monatlichen Mietaufwendungen, jedoch max. 3 EUR je QM bzw. max. 1.200 EUR,
 - c. für die Monate 13 - 18 bis zu 20 Prozent der förderfähigen monatlichen Mietaufwendungen, jedoch max. 1,50 EUR je QM bzw. max. 600 EUR.
4. Die Förderung endet, sobald das Geschäft geschlossen oder die Dienstleistung nicht mehr angeboten wird, längstens aber nach 18 Monaten. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

§ 4 Weitere Fördermöglichkeiten

Die Förderung gemäß dieser Richtlinie schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme einer anderweitigen Förderung zur Beseitigung von Leerständen nicht aus.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

1. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen (Antragsteller), die eine leerstehende Geschäfts- oder Ladenfläche im Fördergebiet (Anlage 1) für die Dauer von mindestens 3 Jahren anmieten. Die angemietete Fläche darf während der drei Monate vor Beginn des förderfähigen Mietverhältnisses nicht zu gewerblichen Zwecken im Sinne des zu fördernden Sortimentsbereichs (Anlage 2) genutzt worden sein.
2. Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a. vollständig ausgefülltes Antragsformular (Anlage 3)
 - b. aussagekräftiger Businessplan
 - c. Kurzgutachten der Industrie- und Handelskammer oder positive Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder einer Bank in Zusammenhang mit einer vorhabensbezogenen Kreditvergabe
 - d. vorläufiger Mietvertrag über eine Mindestdauer von 3 Jahren für eine leerstehende Geschäfts- oder Ladenfläche mit Lageplan/Grundriss
 - e. Leerstandsnachweis i.S.d. Abs. 1 Satz 2
3. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat der WEG auf Empfehlung der Geschäftsführung unter Anwendung dieser Richtlinie.
4. Die Entscheidung erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragstellung und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Die Bewilligung erfolgt unter den Vorbehalten, dass
 - a. die im Rahmen der Geschäftsgründung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden.

- b. der Antragsteller der WEG vor Auszahlung der Fördermittel den rechtswirksam abgeschlossenen Mietvertrag über eine Mindestdauer von 3 Jahren sowie die Gewerbeanmeldung bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorlegt.
5. Der Antragsteller erhält mit Bewilligung der Förderung eine sog. De-minimis-Bescheinigung, welche die WEG nach Maßgabe des Art. 6 der Verordnung EU Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 ausstellt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht. Der Aufsichtsrat behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Mittel verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d. h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen. Für die Auswahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
2. Sofern einhergehend mit der Anmietung ein neuer Leerstand innerhalb des Geltungsbereiches entsteht (Umzug), kann die Förderung versagt werden.
3. Die im Einzelfall gewährte Förderung wird als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
4. Die Förderung ist nicht übertragbar.
5. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, der WEG unverzüglich Änderungen seines Waren- oder Leistungsangebotes, sofern diese nicht mehr dem geförderten Sortimentsbereich (Anlage 2) unterliegen, die Geschäftsschließung oder einen Inhaberwechsel anzuzeigen. In diesem Fall endet die Förderung mit Ablauf des Monats, in dem das im Satz 1 genannte Ereignis eintritt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm – Version 5.0 - und die zugehörigen Anlagen 1, 2 und 3 wurden vom Aufsichtsrat der WEG am 06.03.2025 beschlossen. Es tritt ab 01.06.2025 in Kraft und endet am 31.05.2027. Für die Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 5 Abs. 2) maßgebend.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.03.2025



Karin Henneke

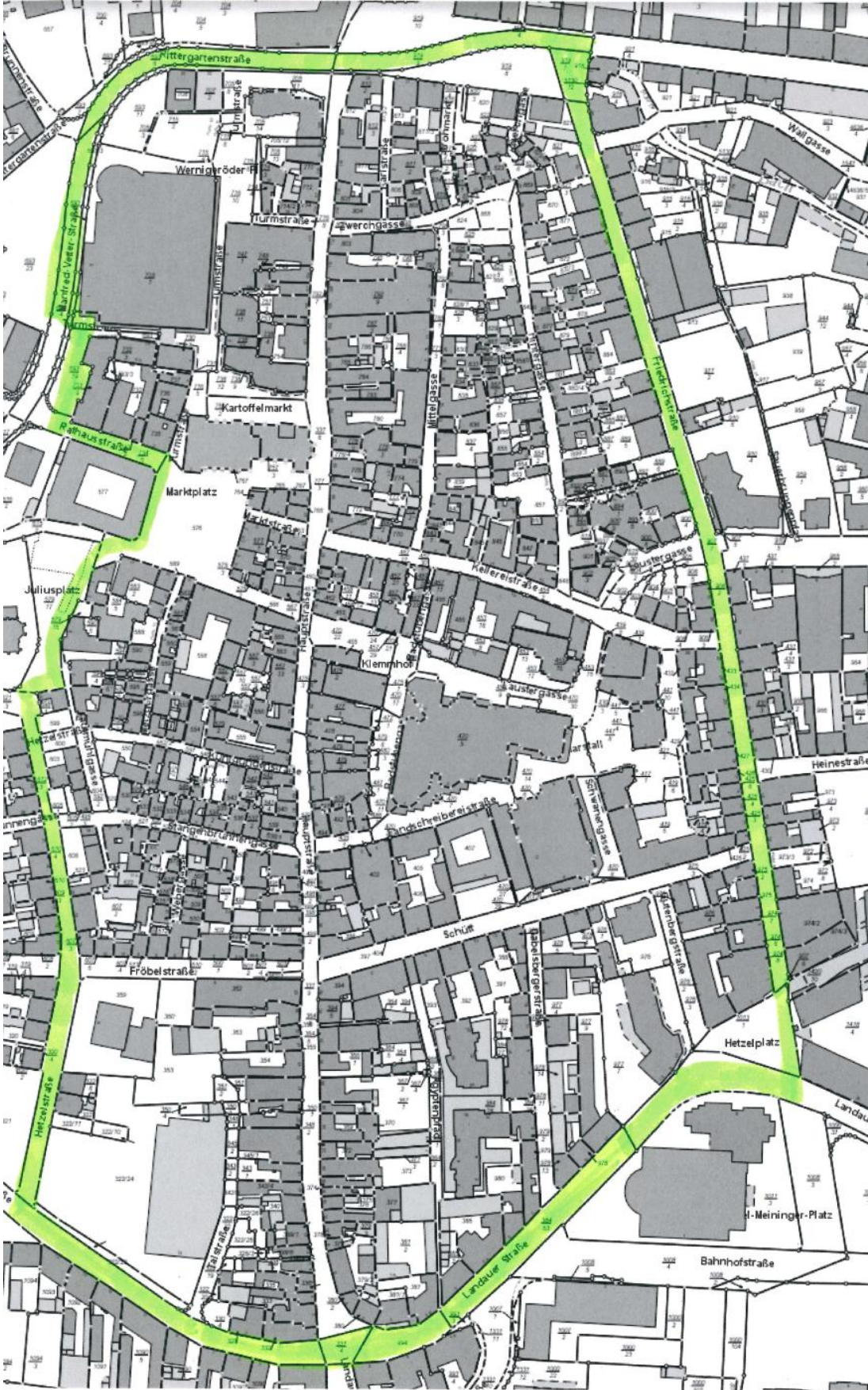
Geschäftsführerin der WEG



Marc Weigel

für den Gesellschafter

Anlage 1: Fördergebiet



Anlage 2: Sortimentsbereich/Branche

Innenstadtrelevante Sortimente:

- Augenoptik
- Bekleidung (ohne Sportbekleidung)
- Bettwaren/Matratzen
- Briefmarken und Münzen
- Bücher
- Campingartikel (ohne Campingmöbel)
- Elektrokleingeräte
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Haushaltswaren (Hausrat)
- Heimtextilien (Gardinen und Zubehör)
- Kinderwagen
- Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)
- Lampen/Leuchten
- Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren und Bastelbedarf
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
- Uhren/Schmuck
- Waffen/Jagdbedarf/Angeln
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände
- Teppiche (Einzelware)
- Gastronomie/Restaurant mit Gastraum (gilt nicht für Schnellimbiss)

Davon nahversorgungsrelevante Sortimente:

- (Schnitt-)Blumen
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- Zeitungen/Zeitschriften

Quelle: Stadt Neustadt Einzelhandelskonzeption Stadt + Handel 12/2020, S. 96

Anlage 3: Antragsformular (3 Seiten)

Angaben zum Antragssteller / zur Antragstellerin:

Name, Vorname* _____

Straße, Hausnummer* _____

PLZ, Ort* _____

Telefon, Mobil* _____

Fax _____

E-Mail* _____

Homepage _____

Kreditinstitut* _____

IBAN* _____

BIC* _____

Angaben zum Geschäftsbetrieb:

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Ich beabsichtige einen Geschäftsbetrieb im Fördergebiet

- neu (erstmalig) zu eröffnen. Mietbeginn ist am: _____
oder fortzuführen:
- Ich bin neuer Betreiber/Mieter des bereits am Standort bestehenden Geschäftsbetriebes.
Mietbeginn ist am: _____
- Ich bin bisheriger Betreiber/Mieter des bestehenden Geschäftsbetriebes. Ich ziehe mit dem Betrieb an einen neuen Standort im Fördergebiet um und werde hierbei die Verkaufsfläche und / oder das angebotene Sortiment deutlich erweitern. Mietbeginn ist am: _____

Name des Geschäftsbetriebs* _____

Rechtsform* _____

Anzahl Beschäftigte* _____

Geplante Öffnungszeiten _____

Angaben zum Geschäftsfeld*:

In dem Geschäftsbetrieb werde ich Waren mindestens einer der nahversorgungs- und innenstadt-relevanten Sortimentsbereiche (Anlage 2) führen:

Bitte Sortiment auflisten.

Ich erkläre ferner, dass der Schwerpunkt meiner Tätigkeit in dem Geschäftsbetrieb in den oben angegebenen Sortimenten liegt (andere zum Verkauf angebotene Sortimente sind den oben angegebenen Sortimenten deutlich untergeordnet).

Angaben zum Ladengeschäft:

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Verkaufsfläche in QM*

Monatl. Mietpreis (Nettokaltmiete)*

Dauer des Mietvertrages* von:

 bis:

Name, Vorname Vermieter/-in*

Anschrift Vermieter/-in*

Telefon Vermieter/-in

Erklärung zu *De-minimis*-Beihilfen*:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR) (Fundstelle, 18.10.2017: <https://www.bmwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>.)

Ich erkläre hiermit, dass ich

- ein „einziges“ Unternehmen bin
- folgende beteiligte Unternehmen begünstigt werden:

-
-
- keine unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder andere De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen im lfd. Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten habe.
 - unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder andere De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen im lfd. Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren in Höhe von _____ erhalten habe (Nachweise beifügen).

Allgemeine Bestimmungen*:

- Ich bin damit einverstanden, dass meine in diesem Antragsformular gemachten Angaben zur internen Verwendung bei der Stadt Neustadt / der WEG Neustadt mbH gespeichert werden. Meine persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Ich verpflichte mich, dem Fördermittelgeber (WEG Neustadt mbH) alle relevanten Sachverhalte im Rahmen der Abwicklung der Förderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die Beendigung des Mietverhältnisses bzw. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit meines Geschäftsbetriebes oder eine Geschäftsnachfolge werde ich unverzüglich dem Fördermittelgeber mitteilen.
- Ich versichere, dass mir die Förderrichtlinie bekannt ist und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwendet werden.

**Pflichtangaben*

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin

(entfällt bei elektronischer Übermittlung)